BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGABENAUSSCHUSS

VORSITZENDE
DAGMAR WIEDEMANN

EINGABENBÜRO
Tel.: (040) 42831-1324
eFax: (040) 4279-10055
E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

ANSCHRIFT
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str 4

10405 Berlin

Datum der Eingabe	Geschäftszeichen	Datum
12.01.2022	35/22	17.02.2022

Ihre Eingabe wegen der Corona-Testpflicht an Schulen

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie fordern die Aufhebung der Testpflicht an Hamburger Schulen. Neben Datenschutz und informationeller Selbstbestimmung führen Sie auch den Bildungsauftrag der Schulen sowie die Gefahr von Ausgrenzung an. Ihre Sammelpetition ist auf „open Petition" veröffentlicht, sie wurde seit April 2021 von 1.033 Unterstützenden aus Hamburg unterschrieben.

Ergebnis

Als Vorsitzende des Eingabenausschusses teile ich Ihnen mit, dass der Eingabenausschuss Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 08.02.2022 eingehend beraten hat; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären, weil Ihrem Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 16.02.2022 angenommen.

Begründung

Der Senat geht in seiner zu Ihrer Eingabe eingeholten Stellungnahme dezidiert auf Ihre Argumente ein.Zum Argument des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung führt er aus, die Testpflicht an Hamburger Schulen sei datenschutzrechtlich umfassend abgesichert. Den bestehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben werde durch die Regelungen des § 23 Absatz 1 Ziffer 3 und § 25a der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der jeweils gültigen Fassung genügt. Darüber hinaus habe das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 21.6.2021 (Az.: 1 Bs 114/21) bestätigt, dass persönliche Belange des Datenschutzes im Einzelfall hinter die Erfordernisse des zwischen den zuständigen Stellen abzustimmen-

HAMBURGISCHE BÜRGERSCHAFT

den Infektionsschutzes zurückzutreten haben und dass die in dem Muster-Corona-Hygieneplan für die Schulen vorgesehene Durchführung der Selbsttests an den Schulen unter dem Aspekt des Datenschutzes unbedenklich sei.

Bezüglich Ihres Vortrags, die aus der Verweigerung der Testpflicht resultierende Ausgrenzung widerspreche der Schulpflicht sowie dem staatlichen Bildungsauftrag verweist der Senat auf den Muster-Corona-Hygieneplan für Schulen. Die Pflicht zur Selbsttestung in der Schule ergebe sich für die Schülerinnen und Schüler aus Ziffer 1.2 i.V.m. § 23 des Hygieneplans. Diese Pflicht sei unter dem Aspekt des Infektionsschutzes geeignet und erforderlich. Die Verhältnismäßigkeit sei insbesondere auch vor dem Hintergrund gegeben, dass es zum einen durch die Möglichkeit der Einreichung von PCR-Testergebnissen und Schnelltestergebnissen aus anerkannten Testlaboren Alternativen zu den in der Schule durchzuführenden Selbsttests gebe und zum anderen dadurch, dass Schulleitungen von der Einhaltung der Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern dann Abstand nehmen könnten, wenn dies eine besondere persönliche Härte bedeuten würde. Eine solche Härte liege vor, wenn die geforderte Handlung, wie etwa die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler oder die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden sei.

Verweigerten Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung und legten auch keine der alternativ möglichen Testergebnisse vor, würden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssten das Schulgelände verlassen. Dies diene allein der Verwirklichung des mit den Tests verfolgten Infektionsschutzes und sichere das Offenhalten der Schulen, wodurch diese dem staatlichen Bildungsauftrag bestmöglich nachkommen könnten.

Zuletzt geht der Senat auf Ihren Vortrag ein, es habe im März 2021 ein Gerichtsurteil gegeben, in dem die Testpflicht für Beschäftigte in Alten- und Pflegeheimen vorläufig außer Vollzug gesetzt wurde. Gerichtliche Entscheidungen, die sich mit der Testpflicht der Angehörigen bestimmter Berufsgruppen befassen, hätten keine Geltung für und keine Auswirkung auf die Testpflicht, die in Hamburg für die Schülerinnen und Schüler gelte. Die Rechtmäßigkeit der Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler sei von der Rechtsprechung der hamburgischen Verwaltungsgerichte dem Grunde nach stets bejaht worden.

Der Eingabenausschuss hat sich dem Senat angeschlossen. Die Testpflicht an Hamburger Schulen stellt einen wichtigen Baustein im Schutzkonzept zur Bekämpfung der Pandemie dar. Die Maßnahmen tragen dazu bei, das Infektionsgeschehen an Schulen bestmöglich einzugrenzen und sichern so das Offenhalten der Schulen. Insbesondere mit Blick auf das aktuelle Pandemiegeschehen ist eine Rücknahme von Schutzmaßnahmen derzeit nicht angezeigt. Ich weise Sie zu Ihrer weitergehenden Information insbesondere auf das Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 21.6.2021 (Az.: 1 Bs 114/21) hin.

Vor diesem Hintergrund wurde Ihre Eingabe für „nicht abhilfefähig" erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Wiedemann

Dagmar Wiedemann

HAMBURGISCHE BÜRGERSCHAFT